Zürcher Wahlen - Freude und Enttäuschung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **34 (1978)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nahmenüberschuss ist einmal auf grösste Sparsamkeit, zum andern auf die letztjährige Erhöhung der Mitgliederbeiträge und schliesslich auf freiwillige Spenden und den Erlös aus den Flohmarktverkäufen zurückzuführen. Obwohl von einem Mitglied eine erneute Erhöhung der Jahresbeiträge beantragt worden war, schlug der Vorstand der Generalversammlung Beibehaltung der bisherigen Beträge vor. Er glaubt, auch in Zukunft auf freiwillige Spenden vertrauen zu dürfen, Spenden, auf die wir im Hinblick auf besondere Aktionen angewiesen sind. Die Generalversammlung folgte dem Vorschlag des Vorstandes, so dass sich die Jahresbeiträge einschliesslich Abonnement für die «Staatsbürgerin»

für AHV-Bezügerinnen auf	Fr. 25.—
für Einzelmitglieder auf	Fr. 30.—
für Ehepaare oder im gemeinsamen Haushalt lebende Mitglieder auf	Fr. 35.—

stellen. Nicht vergessen werden sollte der Solidaritätsbeitrag von 50 Rappen für die Seite des Dachverbandes im Schweizer Frauenblatt. Inzwischen hat unsere Kassierin die Rechnungen verschickt und bereits zahlreiche Einzahlungen verbuchen können. Baldige Überweisung der noch ausstehenden Beiträge auf unser PC 80-14151 erleichtert die Arbeit unserer ehrenamtlich tätigen Kassierin ganz wesentlich. Für die Einzahlung der Jahresbeiträge und deren freiwillige Erhöhung sagen wir unseren Mitgliedern vielen Dank. M. B.

Zürcher Wahlen — Freude und Enttäuschung

Der Zürcher Wahlsonntag vom 26. Februar brachte den Frauen sowohl Freude wie Enttäuschung. Mit Genugtuung durfte das Ergebnis der Gemeinderatswahlen registriert werden. Mit Ausnahme von Wally Widmer, die dem Stimmenverlust ihrer Partei, der Nationalen Aktion, zum Opfer fiel, wurden alle wieder kandidierenden Gemeinderätinnen ehrenvoll bestätigt. Neu dazu kamen sieben Frauen und wenig später durch Nachrücken eine weitere, so dass von den 125 Sitzen gegenwärtig 17 von weiblichen Ratsmitgliedern eingenommen werden. Ebenso erfreulich war bei der Konstituierung des Gemeinderates die Wahl von Irene Müller-Bertschi als Präsidentin: Zum erstenmal wird das höchste Amt unserer Stadt von einer Frau ausgeübt.

Bei den Stadtratswahlen darf als weiteres positives Resultat das abermals glänzende Abschneiden von Dr. Emilie Lieberherr vermerkt werden, die mit 86 619 Stimmen den zweiten Platz einnahm. Enttäuschung brachte bei diesem Wahlgang die Wegwahl

Ob kurz oder lang auf den Haarschnitt kommt es an.

Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler
Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 33 76 23, 33 84 14

von Stadträtin Dr. Regula Pestalozzi, die ihr Amt unbestrittenermassen kompetent verwaltet hat und lediglich an der «Haemmerli-Affäre» scheiterte. Hier kam weder die Solidarität der bürgerlichen Wähler noch jene der Frauen zum Tragen. Offenbar wird einer tüchtigen Frau ein einmaliger «Fehltritt» weniger verziehen als einem Mann eine nicht über den Durchschnitt hinaus reichende Amtsführung.

Von den im Vorfeld der Wahlen von verschiedenen Frauenorganisationen durchgeführten Aktionen fand vor allem «unser» Kleber ein gutes Echo, das sogar weit über unsere Stadt hinaus reichte, indem Bestellungen aus anderen Kantonen eintrafen. Insgesamt wurden 13 000 Exemplare abgesetzt, und es ist geplant, die Aktion bei zukünftigen Wahlgängen fortzuführen. Auch die gemeinsam veranstaltete Pressekonferenz wurde gut besucht, und die Berichterstattungen darüber waren durchwegs positiv. Weniger erfolgreich waren die Wähler-Kafi; der Besuch war zum Teil so schwach, dass für die Zukunft neue Formen gesucht werden müssen. M. B.

Nein zum neuen Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch

Am 28. Mai 1978 muss das Volk über das Bundesgesetz zum «Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches» abstimmen. Über diesem Gesetz stand nie ein glücklicher Stern. Nach zähen Diskussionen erst fand es in den eidgenössischen Räten eine knappe Mehrheit, die aber nur als rein politischer Kompromiss verstanden werden kann. Zwar werden die Bedingungen für einen erlaubten Schwangerschaftsabbruch erweitert, sie sind jedoch so verklausuliert, dass sie keine echte Liberalisierung der heutigen Regelung im Strafgesetzbuch bringen und damit keine der Forderungen von Frauenverbänden erfüllen.

Grundsätzlich ist die passive wie die aktive Abtreibung weiterhin verboten und wird mit Gefängnis bzw. sogar mit Zuchthaus bestraft. Beide Gesetze zählen aber Ausnahmesituationen auf, die einen Schwangerschaftsabbruch erlauben.

Heute haben wir zwar «nur» die medizinische Indikation, diese aber ist recht grosszügig formuliert; denn nach Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches ist eine Abtreibung straflos «um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder eine grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden». Den Entscheid, wann eine «grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit» besteht, überlässt das Strafgesetz den behandelnden Ärzten. Das hat gesamtschweizerisch zu einer sehr unterschiedlichen Praxis und einer ungleichen Behandlung der Frauen geführt.

Neue Indikationen

Während die fünf eher städtischen Kantone die liberale Auslegung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen haben, die unter Gesundheit ein «physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden» versteht, anerkennen die Ärzte in den überwiegend ländlichen und katholischen Kantonen praktisch nur den dauernden schwersten körperlichen Schaden als legalen Abtreibungsgrund.

Im neuen Gesetz sind nun zwar die eugenische Indikation (ein Abbruch ist erlaubt, wenn eine «ernste Gefahr einer dauernden schweren geistigen oder körperlichen Schädigung des **Kindes** besteht») und die